

Wien, im Dezember 2021

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Unfall mit E-Bike - Deckung im Kfz-Rechtsschutz?

Ein Mitglied wandte sich an die RSS: Ein Kunde hatte bei einer Fahrt mit seinem E-Bike eine Kollision mit einem Hund und benötigte nun Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche gegen den Hundehalter. Der Versicherer berief sich auf einen Ausschluss für „Motorfahrzeuge“ im Schadenersatz-Rechtsschutz, im Kfz-Rechtsschutz war das E-Bike, das nicht schneller als 25 km/h fahren konnte, jedoch mangels Kennzeichens ebenfalls nicht versichert. Frage des Maklers: Könnte nun der Umstand, dass der Versicherer in einem neuen Baustein einen „Mobilitätsschutz“, der ausdrücklich Schutz für Eigentümer, Halter und Lenker von Fahrrädern gemäß StVO bietet, eine Art „Schuldeingeständnis“ des Versicherers sein?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Der „Mobilitätsschutz“ bietet ein Plus für diejenigen Kunden, die bisher nur die Variante nach Art 17, Pkt. 1.3 - ein oder mehrere in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeuge - hatten und dabei nur ein Kfz nach dem KFG mit Kennzeichen angeführt hatten. Ein Fahrrad mit Elektromotor galt schon bisher als Motorfahrzeug und wäre ein Unfall mit diesem nicht in den allgemeinen Schadenersatz-RS gefallen, sondern immer in den Fahrzeug-RS. Versichert war es dort jedenfalls dann, wenn die Variante Art 17, Pkt. 1.1 oder 1.2. (alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge) gewählt wurde. Der Abgrenzungsausschluss in Artikel 19 verweist auf Fälle, welche beim VN in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter etc. von „Motorfahrzeugen“ (nicht Kraftfahrzeugen!) eintreten und deckt sich somit mit der Definition in Artikel 17.

Das Problem im vorliegenden Fall war daher wohl, dass der VN im Gedanken, „ich habe eh nur ein Auto“, nur den „einfachen“ Fahrzeug-RS abgeschlossen hat. Dem Versicherer wird die Weiterentwicklung seines Produktes rückwirkend kaum vorwerfbar sein, gerade wenn das Risiko ohnehin versicherbar gewesen wäre. Der Zusatzbaustein „Mobilitätsschutz“ bringt im Ergebnis eine potentielle Doppelversicherung für alle Elektro-Fahrräder im Kfz-Rechtsschutz und im Schadenersatz-Rechtsschutz, nicht motorisierte Fahrräder waren ohnehin schon von Art 19 umfasst.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at